

6. Gebühren

Die Höhe der Gebühren für die Erteilung von Jagdscheinen ergibt sich aus Lfd. Nr. 25 Tarif-Stelle 1.32¹ des Kostenverzeichnisses.

I. A.

Schuh

Ministerialdirektor

¹ [Amtl. Anm.:] Lfd. Nr. 6.I.1 Tarif-Stelle 1.32